

## **Gesetz, mit dem das Parkometergesetz 2006 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2012 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei den nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, geleistet wurde.“

2. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien“ durch die Wortfolge „die Bundespolizeidirektion Wien“ ersetzt und entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. § 5 Abs. 2 entfällt.

### **Artikel II**

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 1. September 2012.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Ab 1. September 2012 soll die Überwachung der Kurzparkzonen aufgrund des Parkometersgesetzes 2006 durch Organe der Polizei - und nicht wie bisher durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien - erfolgen. Mit der vorliegenden Novelle sollen die im Parkometersgesetz 2006 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Weiters soll eine Regelung - analog § 100 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung 1960 -, wonach bei Übertretungen des Parkometersgesetzes 2006 unter gewissen Umständen technische Sperren an das Fahrzeug angelegt werden können, in das Parkometersgesetz 2006 aufgenommen werden.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen durch die Bundespolizeidirektion Wien. Ermöglichung der Anbringung technischer Sperren an Fahrzeugen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Zusammenlegung der Überwachungsorgane ist mit Effizienzsteigerung sowohl im Bereich der Stadt Wien als auch im Bereich des Bundes zu rechnen. Die detaillierte Regelung der Zusammenarbeit und der entsprechenden Kostentragung zwischen Bund und Stadt Wien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung wird in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen.

In Hinblick darauf, dass die Möglichkeit technische Sperren anzubringen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen wird, ist durch diese Maßnahme für die beteiligten Gebietskörperschaften mit keinen bzw. keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

- Auswirkungen auf die Bezirke:  
Keine.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:  
Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:  
Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:  
Keine

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen.

### ***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### ***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Aufgrund des Art. 97 Abs. 2 B-VG muss - insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht - hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Sowohl in § 4 als auch in § 5 Parkometergesetz 2006 wird die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil

Ab 1. September 2012 soll die Überwachung der Kurzparkzonen aufgrund des Parkometergesetzes durch Organe der Polizei - und nicht wie bisher durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien - erfolgen. Mit der vorliegenden Novelle sollen die im Parkometergesetz 2006 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Weiters soll eine Regelung - analog § 100 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung 1960 -, wonach bei Übertretungen des Parkometergesetzes 2006 unter gewissen Umständen technische Sperren an das Fahrzeug angelegt werden können, in das Parkometergesetz 2006 aufgenommen werden.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5):

Nach § 100 Abs. 3a StVO 1960 können, wenn die Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde, technische Sperren derart angelegt werden, dass der Lenker am Wegfahren gehindert ist. Nun soll eine derartige Regelung auch im Bereich des Parkometergesetzes aufgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Anbringen von technischen Sperren an Fahrzeugen nur dann zulässig ist, wenn sie ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Sicherung der Strafverfolgung ist und andere gelindere Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich Übertretungen nach dem Parkometergesetz 2006 gelangt das Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Anwendung. Die Regelung betreffend das Anbringen von technischen Sperren dient der Sicherung des Strafverfahrens und ist im Verwaltungsstrafgesetz 1991 selbst nicht enthalten, sie kann jedoch in Anbetracht der evidenten Probleme bei der Führung der Strafverfahren samt Ausforschung der Lenker von nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugen als eine im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG „zur Regelung des Gegenstands erforderliche“ Regelung angesehen werden.

Da im Regelfall die unterlassene Entrichtung der Abgabenbeträge (derzeit ein Euro pro halber Stunde) mit einer relativ geringen Strafdrohung verknüpft ist und das Anbringen von technischen Sperren (Radklammern) einen intensiven Eingriff bedeutet, ist festgehalten, dass neben der erschwerten Strafverfolgung zusätzlich noch die begründete Annahme bestehen muss, dass es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen des Gesetzes handeln muss.

So sollen insbesondere jene Fälle erfasst werden, in denen das Fahrzeug über 24 h entgegen den abgaberechtlichen Vorschriften abgestellt worden ist. Durch die inhaltlichen Vorgaben der Norm wird gewährleistet, dass es beim Vollzug dieser Bestimmung zu keiner schikanösen bzw. mutwilligen Handhabung kommt.

Bei Fahrzeugen mit österreichischen Kennzeichen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Strafverfolgung möglich sein wird; eine Verwendung technischer Sperren nach § 4 Abs. 5 scheidet daher aus. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Kennzeichen ausländischer Staaten, mit denen effektive Amtshilfeabkommen zur Verfolgung entsprechender Delikte bestehen.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 5):

Ab 1. September 2012 soll die Überwachung der Kurzparkzonen aufgrund des Parkmetergesetzes 2006 durch die Bundespolizeidirektion Wien - und nicht wie bisher durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien - erfolgen. Aufgrund des funktionellen Behördenbegriffes handelt es sich somit auch bei den zukünftig durch die Stadt Wien an die Bundespolizeidirektion Wien zur Verfügung gestellten Bediensteten um Kontrollorgane im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5 Abs. 2 kann gänzlich entfallen.

**Gesetz über die Regelung der Benützung von  
Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge  
(Parkometergesetz 2006)**

**GELTENDE FASSUNG**

**§ 4.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.  
(2) Übertretungen des § 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.  
(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 120 Euro zu bestrafen.  
(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 36 Euro eingehoben werden.

**VORGESCHLAGENE FASSUNG**

**§ 4.** (1) bis (4) ...

**(5) Bei den nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass**

- 1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und**
- 2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,**

**die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang**

**§ 5.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch besonders ermächtigte Organe der Stadt Wien.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Führung von Dienstabzeichen und Dienstaussweisen anordnen und dabei Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstaussweises festlegen.

gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, geleistet wurde.

**§ 5..** Die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch **die Bundespolizeidirektion** Wien.

(2) *entfällt.*